

MERKBLATT

Umgang mit asbesthaltigen Produkten

Dieses Merkblatt wurde für den Privathaushalt erstellt und soll als Hilfestellung für den Umgang mit asbesthaltigen Produkten dienen. Das Gewerbe darf seit 01.10.1992 Arbeiten an Asbestprodukten nur noch dann ausführen, wenn diese die Sachkunde gemäß den Technischen Richtlinien für Gefahrstoffe (TRGS 519) vorweisen können.

Asbest ist ein silikatisches Mineral und kam wegen seiner positiven Eigenschaften in der Technik, besonders als Baustoff, zur breiten Anwendung. Nachdem man das krebserzeugende Potential der Asbestfasern erkannte, wurde die Herstellung und Verwendung von asbesthaltigen Produkten verboten. Werden Asbestfasern einer bestimmten Größe (als Feinstaub) über die Atmungsorgane aufgenommen, können diese schwere Erkrankungen auslösen. Das Risiko einer Erkrankung steigt mit der Faserkonzentration in der Luft, mit der Einwirkungsdauer und der Lebenserwartung, deshalb sollten beim Umgang mit asbesthaltigen Produkten nachfolgende Punkte beachtet werden.

- Für den Umgang mit allen Asbestprodukten gilt:
Die Freisetzung von Asbestfasern ist unbedingt zu vermeiden!



Schwachgebundene Asbestprodukte, z. B. Spritzasbest

- Bei Sanierungen von schwachgebundenen Asbestprodukten in Gebäuden sind umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich, deshalb wird von Eigenleistungen dringend abgeraten!!! Vielmehr sind dafür nur sachkundige Firmen zu beauftragen, d. h. "Firmen, die mit den Arbeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut sind und über die erforderlichen Geräte und Ausrüstungen verfügen".



Festgebundene Asbestprodukte, z. B. Asbestzementprodukte

Nach dem Stand der Technik sind Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass keine Asbestfasern freigesetzt werden. Bei den Arbeiten sind Einwegmasken mit Partikelfilter der Klasse P2 zu tragen (noch besser: P3).



- ▶ Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abbruch oder den Instandsetzungsarbeiten mit faserbindenden Mitteln (z. B. Zement) zu besprühen oder während der Arbeiten feucht zu halten. Das Befeuchten der Flächen hat mit **drucklosem Wasserstrahl** zu erfolgen. Bei beschichteten Asbestzementprodukten sind nur die Bearbeitungsstellen entsprechend zu behandeln.
- ▶ Nach Möglichkeit keinen Bruch verursachen, d. h. Bauteile abschrauben. Nicht abschraubbare Bauteile nur im genässten Zustand herausbrechen. Die Bruchteile sind feucht zu halten und in geeigneten staubdichten Behältern zu sammeln. Platten an der Abbruchstelle palettieren.
- ▶ Asbestzementteile von der Abbruchstelle zum Transportbehälter bzw. Fahrzeug tragen, d. h. **keinesfalls Teile werfen!**
- ▶ Unmittelbar nach Entfernung der Asbestzementprodukte sind durch Asbeststaub verunreinigte Flächen der Unterkonstruktion (z. B. Sparren, Latten, Pfetten, Schalungen) mit zugelassenen Geräten (z. B. Industriestaubsauger der Verwendungskategorie K1) abzusaugen und durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- ▶ Bei Arbeiten an Außenwänden aus Asbestzement ist das Gelände **vor der Gebäudewand mit geeigneten Planen oder Folien** zum Auffangen und Sammeln herabfallender Bruchteile **auszulegen**.
- ▶ Bauwerksöffnungen (z. B. Fenster) müssen während der Arbeiten geschlossen bleiben.
- ▶ **Dach- und Fassadenflächen aus beschichteten Asbestzementprodukten sollten wegen der Gefahr von Faserfreisetzungen nicht gereinigt werden.** Sofern sich dies im Einzelfall nicht vermeiden lässt, so sind diese, ohne dass die Oberfläche angegriffen wird, abschnittsweise mit drucklosem Wasserstrahl feucht zu halten und unter Verwendung weicher arbeitender Hilfsmittel, z. B. Schwamm oder weicher Bürste, zu reinigen und abschließend mit drucklosem Wasserstrahl abzuspülen.
- ▶ **Nach Arbeiten an Dächern sind die Dachrinnen zu spülen.** Das Wasser ist wie Abwasser zu beseitigen.

Arbeitsverfahren, die wegen der Gefahr von Faserfreisetzungen unbedingt zu vermeiden sind:

- ▶ Das Reinigen von unbeschichteten Asbestzementprodukten.
- ▶ Das Bearbeiten der Oberflächen von Asbestzementprodukten, z. B. mit Stahlbürsten, Schleifgeräten, Druckstrahlgeräten.
- ▶ Das Sägen, Trennen, Schleifen, Bohren u. ä. mit nicht zugelassenen Geräten *).
- ▶ Das Zerschlagen, Zerschneiden, Werfen von Asbestzementprodukten und der Abtransport über Schuttrutschen.



*) Die Geräte müssen vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit zugelassen sein.

Für die Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen beachten Sie bitte das **Merkblatt über die Annahme asbesthaltiger Abfälle auf der Kreismülldeponie Guggenberg** sowie das **Merkblatt zur Entsorgung von asbesthaltigen Produkten**.

**Sie haben noch Fragen?
Dann wenden Sie sich bitte an die
Abfallberatung im Landratsamt:**

**Tel. 09371 501-380, -384, -385
E-Mail: abfallwirtschaft@lra-mil.de**